

So unterstützen Sie Ihre Liebsten

Steuern Erbvorbezug oder Schenkung mit oder ohne Nutzniessung, Wohnrecht, zinsfreies Darlehen – was ist die beste Lösung?

FREDY HÄMMERLI

Das Ehepaar Huber möchte ihrer Tochter beim Aufbau ihrer Firma unter die Arme greifen. Nur wie geschieht das am besten, so dass es auch dem Sohn gegenüber fair ist? Über einen Erbvorbezug, eine Schenkung oder eignet sich ein anderer Weg noch besser?

Die Tochter benötigt für den Aufbau ihres Unternehmens vor allem Kapital. Ein Erbvorbezug wäre ihr in dieser Situation eine grosse Hilfe. Erbrechtlich wie steuerlich bringt er keine negativen Auswirkungen mit sich: Steuern fallen mit Ausnahme der Kantone Appenzell Innerrhoden, Neuenburg und Waadt in der Schweiz bei direkten Nachkommen keine an. Im Todesfall wird der Vorbezug der Tochter an ihrem Erbanspruch angerechnet, sodass ihr Bruder spätestens dann gleichgestellt ist. Ist der Nachlass inzwischen stark geschrumpft, muss sie ihrem Bruder allenfalls einen Ausgleich zahlen.

Als Ausweg bietet sich die Schenkung gegen ein lebenslanges Nutzniessungs- oder Wohnrecht an.

Weitgehend denselben Effekt können Hubers auch über eine Schenkung an ihre Tochter erzielen. Schriftlich können sie aber festhalten, dass ihre Tochter im Todesfall keinen Ausgleich an ihren Bruder bezahlen muss, soweit dessen Pflichtteile nicht verletzt ist.

Oft erfüllt ein Darlehen den Zweck

Dennoch bleiben Erbvorbezug und Schenkung in einem solchen Fall riskant, weil das Unternehmen ihrer Tochter auch scheitern kann. Verfügt die Tochter über genügend Eigenkapital zur Gründung der Firma, wäre die Gewährung eines zinslosen Darlehens wohl die bessere Lösung. Mit zunehmendem Erfolg des Geschäfts fliesst das Darlehen wieder zurück an die Eltern; scheitert es dennoch, so ist ein Darlehen immer noch etwas besser geschützt als die Stammeinlagen in einer GmbH oder das Aktienkapital. Es landet in der dritten Gläubigerklasse, ist gegenüber dem Eigenkapital also privilegiert. Im Bedarfsfall kann es auch relativ rasch wieder zurückgefordert werden. Zinslose Darlehen haben eine Kündigungsfrist von lediglich sechs Wochen.

Vor allem aber: Sollte die Tochter vor ihren Eltern sterben, so würde das Darlehen aus dem Nachlass steuerfrei an die Eltern zurückfließen. Ist das Geld aber einmal als Erbvorbezug oder Schenkung ins Eigentum der Tochter übergegangen, würde es als Teil der Erbmasse an die Eltern «zurückvererbt», und das löst in



Vater und Sohn: Schenkung oder doch besser ein zinsloses Darlehen?

rund der Hälfte aller Kantone teilweise empfindliche Erbschaftssteuern aus.

Lukrative Sparmöglichkeit

Schenkung und Vermächtnis sind auch unter unverheirateten Paaren eine beliebte Form, sich gegenseitig zu unterstützen (siehe «Handelszeitung» Nr. 11 vom 17. März 2016). In den meisten Kantonen fal-

len dann hohe Erbschaftssteuern an, teilweise sogar zum Maximalsatz für nicht-verwandte Dritte.

Als Ausweg bietet sich die Schenkung gegen ein lebenslanges Nutzniessungs- oder Wohnrecht an. Das Recht, bis zu seinem Lebensende gratis in der Wohnung zu bleiben oder sie allenfalls auch zu vermieten und vom Miettertrag weiterhin zu

profitieren, stellt eine spürbare Wertverminderung der Liegenschaft dar. Je früher die Vermögensübertragung erfolgt, desto stärker fällt die Wertminderung aus. Das Erbe fällt also entsprechend tiefer aus – und damit auch die Erbschaftssteuer (siehe Tabelle). Nutzniessungs- wie Wohnrecht müssen im Grundbuch eingetragen werden, damit sie auch steuerlich gelten. Ein

Nutzniessung gilt als attraktive Sparmöglichkeit

So berechnen sich Nutzniessungs- und Schenkungswert (Beispiel: gerundete Werte, in Franken)

Verkehrswert der Liegenschaft	1000 000
Steuerwert der Liegenschaft	700 000
Eigenmietwert (Miettertrag)	24 000
Marktmiete (Eigenmietwert/65×100)	36 900
• Hypothekarzinsen	5000
• Unterhaltskosten ¹	4800
Jahresertrag netto	27 100
Geschlecht: Mann	
Alter: 55	
Zinssatz für Steuerzwecke: 3,5%	
Multiplikationsfaktor: 18,37 ²	
Barwert der Nutzniessung	497 827
Hypothekarschuld	250 000
Schenkungswert³	252 173
Schenkungswert in % des Marktwerts	25

¹ Meist 10% des Eigenmietwerts bei Liegenschaften unter 10 Jahre; 20% des Eigenmietwerts bei Liegenschaften über 10 Jahre
² Gemäss Burverttafel Stauffer/Schaetzle/Weber
³ Marktwert abzüglich Barwert und Hypothekarschuld

QUELLE: EIGENE BERECHNUNG

solches Vorgehen akzeptieren praktisch alle grösseren Deutschschweizer Kantone. In den übrigen Kantonen lohnt sich aber ein Insistieren ebenfalls.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, versteuert der Nutzniesser weiterhin den Eigenmietwert oder den Ertrag aus der Liegenschaft als Einkommen und ihren Wert im Vermögen. Dafür darf er weiterhin die Hypothekarschuld und die Zinsen darauf sowie die Unterhaltskosten steuerlich in Abzug bringen.

Auch beim blossen Wohnrecht bleibt der Eigenmietwert beim bisherigen Eigentümer. Neu muss der Beschenkte die Liegenschaft jedoch in seinem Vermögen versteuern. Je nach Vereinbarung ist er künftig auch für den Unterhalt der Liegenschaft verantwortlich, darf dafür aber die entsprechenden Steuerabzüge vornehmen.

Sonderfall Hypothek

Nutzniessungs- wie Wohnrecht haben auch ihre Nachteile. Insbesondere kann der bisherige Eigentümer keine Hypothek mehr auf «seinen» Besitz aufnehmen. Dieses Recht steht nunmehr dem neuen Eigentümer zu.

Vorsicht ist am Platz, wenn die verschenkte Immobilie – wie meist üblich – auch eine Hypothek beinhaltet. In diesem Fall handelt es sich um eine sogenannte «gemischte Schenkung», also um eine Schenkung, die mit einer Belastung verbunden ist. Ist die Belastung aus Hypothek und Nutzniessung insgesamt zu hoch, gilt dies als «unechte Schenkung», die nicht mehr nur Schenkungssteuern, sondern auch Grundstücksgewinnsteuern auslöst. Je nach Kanton muss der Anteil der «echten» Schenkung mindestens 20 bis 30 Prozent der gesamten Vermögensübertragung ausmachen. Dies gilt sogar gegenüber den eigenen Kindern, die ansonsten von der Schenkungssteuer befreit wären.

DAS MUSTERDEPOT DER «HANDELSZEITUNG»

Auf der Stelle treten

Die Aktien der **Zurich Insurance Group** und die von **Daimler** haben den Dividendenabgang schlecht verkraftet – tief rot notierten beide Werte. Immerhin konnten wir 17 Franken pro Aktie im Fall von Zurich und 3.25 Euro pro Stück bei Daimler dem Cash-Bestand zuführen. Das hat geholfen, Terrain zu verteidigen. Ansonsten waren die vergangenen zwei Wochen relativ ereignisarm. Die Genusssehne von **Roche** legten seit der Aufnahme in unser Musterdepot zu. Die Sorgenkinder bleiben erstgenannte Zurich und Daimler. Was also tun – der Zeitpunkt für einen Verkauf scheint nicht ideal. Zu überzeugt sind wir von den beiden Unternehmen, auch wenn der Markt dies derzeit anders sieht. Insbesondere Daimler hat zuletzt vieles richtig gemacht. Das wird von der Kaufschaft honoriert. Im ersten Quartal hat der Autobauer im Premiumsegment die Konkurrenten BMW und Audi auf die Plätze verwiesen mit einem Absatzzuwachs gegenüber dem Vorjahr von 12 Prozent, BMW schaffte gerademal die Hälfte – trotz neuem Verkaufsrekord. Der überraschende Abgang des als CEO-Nachfolger gehandelten Thomas Staggs hat die Aktionäre von **Walt Disney** verunsichert. Dank der gut gefüllten Pipeline an Blockbustern wie der «Star Wars»-Trilogie und Comic-Adaptionen dürfte das Kaufinteresse bald wiedererwachen, trotz einigen charttechnischen Widerständen, die zu überwinden sind.

Performance seit Auflage
-5,6%

Titel	Branche	Stück	Wert (in CHF)	Kursziel 12 Monate	Kurs am 12.4.2016	Performance
Ascom	Technologie	583	10 377.40	19.80 CHF	17.80 CHF	+3,8%
Burckhardt Compression	Kompressoren	30	9810.00	450.00 CHF	323.00 CHF	+1,2%
Daimler	Autobauer	119	7927.65	98.50 EUR	61.62 EUR	-20,5%
OMV	Öl und Gas	364	9799.99	32.50 EUR	24.90 EUR	-2,9%
Partners Group	Finanzdienstleister	28	10 885.00	395.00 CHF	388.75 CHF	+10,1%
Roche	Pharma	38	9299.42	300.00 CHF	244.72 CHF	+3,1%
SHW	Autozulieferer	365	9874.61	38.50 EUR	25.02 EUR	-1,0%
Swiss Life	Versicherung	36	8911.54	300.00 CHF	247.54 CHF	-3,6%
Walt Disney	Unterhaltung	92	8508.35	120.00 USD	92.71 USD	-5,1%
Zurich Insurance Group	Versicherung	39	7913.53	280.00 CHF	202.91 CHF	-20,8%
Cash 1109.00 CHF						
SMI						-10,5%
Musterdepot total (94 416.49 CHF)						-5,6%

